

Strukturiert planen

Newsflash Kenia

Aktuelles aus dem Bereich Steuern und Recht in Kenia

Juli 2016 · www.roedl.de/www.roedl.com

> Kenia: Markteinstieg aus rechtlicher Sicht

Inhaltsverzeichnis:

- I. Investitionsstandort Kenia
- II. Rechtssystem
- III. Unternehmensformen
- IV. Gesellschaftsgründung
- V. Weitere wichtige Schritte für den Markteinstieg in Kenia
- VI. Arbeitsrecht
- VII. Entsendung ausländischer Mitarbeiter
- VIII. Steuern

I. Investitionsstandort Kenia

Kenia bietet als Investitionsstandort eine diversifizierte und im ostafrikanischen Vergleich weit entwickelte Wirtschaft.

Die kenianische Regierung verfolgt seit einigen Jahren erfolgreich das Ziel, Geschäftshindernisse in Kenia zu beseitigen. Das hat Kenia zu einem regionalen Zentrum für Wirtschaft und Handel in Ost- und Zentralafrika gemacht.

Seit 2000 besteht zwischen Deutschland und Kenia ein Investitionsschutzabkommen. Neben dem Investitionsschutzabkommen schützt auch der „Foreign Investment Promotion Act“ ausländische Investoren vor Zwangsentziehungen und garantiert eine Gewinnabführung.

Im ostafrikanischen Vergleich ist der Privatsektor in Kenia sehr vital, was das B2B Geschäft insgesamt erleichtert.

Kenia bietet sich als ideales Markteinstiegsland für den ostafrikanischen oder gesamt afrikanischen Raum an.

II. Rechtssystem

Das Rechtssystem in Kenia ist durch seine Vergangenheit als britische Kolonie sehr stark an das englische Common Law angelehnt und basiert auf dessen Gesetzen.

Auch nach der Unabhängigkeit Kenias orientieren sich kenianische Gesetze noch stark an englischen Gesetzesvorlagen. Einer der wichtigsten Eckpfeiler des kenianischen Rechts ist die Verfassung aus dem Jahr 2010. Das Common Law findet in Kenia Anwendung, soweit die jeweilige Rechtsfrage nicht in der Verfassung oder in Gesetzen geregelt ist. Das kenianische Common Law basiert neben Gerichtsentscheidungen der kenianischen Gerichte auch auf solchen der englischen Gerichte. Jedoch sind die Gerichtsentscheidungen der englischen Gerichte oder anderer Commonwealth Länder für kenianische Gerichte nicht bindend.

III. Unternehmensformen

Im Jahr 2015 durchlief Kenia eine Gesellschaftsrechtsreform und am 11. September 2015 trat der neue „Companies Act“ zu Teilen in Kraft. Das neue Gesetz ist stark an den „Companies Act“ des Vereinigten Königreichs angelehnt. In Bezug auf die noch nicht in Kraft getretenen Abschnitte des neuen „Companies Act“ gelten weiterhin die Abschnitte des alten „Companies Act“ aus 1962. Die wichtigsten Unternehmensformen für deutsche Unternehmen in Kenia sind die „private company“ und die „branch“.

1. „Private Company“ (vergleichbar mit der deutschen GmbH)

Die häufigste Gesellschaftsform in Kenia ist die „private company“, die aufgrund ihrer Haftungsbeschränkung einer deutschen GmbH ähnelt. Eine private company kann seit Inkrafttreten des neuen Companies Act als Einmangengesellschaft gegründet werden. Darüber hinaus verlangt der neue Companies Act auch nur einen Geschäftsführer und es besteht kein Mindeststammkapital. Ein Company Secretary ist für private companies mit einem Stammkapital unter 5 Kenia-Schilling Millionen nicht zwingend vorausgesetzt. Bei der Anzahl von ausländischen Gesellschaftern besteht keine Beschränkung. Allerdings setzen bestimmte Wirtschaftssektoren, wie Banken, Versicherungen und Bergbau, eine Mindestquote kenianischer Gesellschafter voraus.

2. „Branch“ (unselbstständige Zweigniederlassung)

Als Alternative zur Gesellschaftsgründung können ausländische Unternehmen in Kenia auch eine unselbstständige Zweigniederlassung („branch“) registrieren. Zur Registrierung einer „branch“ sind ausländische Unternehmen innerhalb von 30 Tagen ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Kenia verpflichtet. Die „branch“ ist keine von ihrer Muttergesellschaft unabhängige Rechtsperson und die ausländische Muttergesellschaft ist im vollen Umfang haftbar. Im Vergleich zur „private company“ (Körperschaftsteuer 30 Prozent) wird die „branch“ mit 37,5 Prozent besteuert.

IV. Gesellschaftsgründung

Eine Gesellschaftsgründung dauert in Kenia durchschnittlich 4 bis 6 Wochen.

Die Gründung einer „private company“ erfolgt in Kenia in den folgenden Schritten:

1. Namensreservierung

Nachdem ein Name für die zu gründende Gesellschaft ausgewählt wurde, ist er beim „Registrar of Companies“ zur Reservierung einzureichen.

2. Erstellung der Gesellschaftssatzung („Memorandum and Articles of Association“)

Das Memorandum and Articles of Association muss von den Gesellschaftern unterschrieben werden.

3. Einreichung der notwendigen Dokumente beim „Registrar of Companies“

Das „Memorandum and Articles of Association“ sowie die notwendigen Gründungsantragsformu-

lare sind beim „Registrar of Companies“ einzureichen.

4. Ausstellung der Gründungsurkunde („Certificate of Incorporation“)

Der „Registrar of Companies“ erstellt die Gründungsurkunde nach Abschluss der erfolgreichen Gründung.

V. Weitere wichtige Schritte für den Markteinstieg in Kenia

1. Registrierung bei den Steuerbehörden („Tax Department“)

Die Registrierung ist notwendig für den Erhalt der Steuernummer (PIN), die u.a. für die VAT Registrierung notwendig ist.

2. „Business Permit“

Eine „Business Permit“ ist für Unternehmen in Kenia notwendig. Die Kosten richten sich nach der Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit.

3. „Investment Certificate“

Ein „Investment Certificate“ ist keine zwingende Voraussetzung für ausländische Investoren, beinhaltet jedoch gewisse Vorteile, z.B. den Erhalt von weiteren notwendigen Lizenzen für den Geschäftsbetrieb und eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für den Investor. Um sich für ein Investment Certificate zu qualifizieren, ist ein Investitionskapital von mindestens 100.000 US-Dollar notwendig.

VI. Arbeitsrecht

In Kenia ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag ab einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten vorgeschrieben. Ein solcher Arbeitsvertrag muss den kenianischen gesetzlichen Mindestvoraussetzungen entsprechen. Die gesetzliche maximale Wochenarbeitszeit beträgt 52 Stunden für eine 6-Tage-Woche. In Kenia besteht ein Mindestlohn, dessen Höhe von dem jeweiligen Wirtschaftssektor und der Ortsansässigkeit des Arbeitnehmers abhängig ist. Im Falle einer betriebsbedingten Kündigung ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, eine Abfindungszahlung in Höhe von 15 Tagen für jedes Beschäftigungsjahr des Arbeitnehmers zu leisten.

VII. Entsendung ausländischer Mitarbeiter

Entsandte ausländische Mitarbeiter benötigen in Kenia eine Arbeitserlaubnis der Klasse A. Die Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich für 2 Jahre erteilt. Grundvoraussetzung für eine Klasse A-Arbeitserlaubnis ist die Nachweispflicht, dass der ausländische Arbeitnehmer in dem jeweiligen Unternehmen benötigt wird und die Stelle nicht mit einem qualifizierten kenianischen Arbeitnehmer besetzt werden kann.

VIII. Steuern

Kenia ist Mitglied in zahlreichen internationalen Wirtschaftsorganisationen (z.B. „East African Community“ und „Common Market for East and Southern Africa“) und unterhält mehrere Freihandels- und Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Ein DBA mit Deutschland besteht seit dem Jahr 1977.

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuersätze in Kenia sind 16 Prozent und 0 Prozent. Die Waren- und Dienstleistungsexporte unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 0%. Einige Waren und Dienstleistungen, z.B. unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Finanzdienstleistungen, sind von der Umsatzsteuer befreit.

2. Einkommensteuer

Die Körperschaftsteuer für kenianische Unternehmen beträgt 30 Prozent. Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen („branch“) unterliegen einem Steuersatz in Höhe von 37,5 Prozent.

Das kenianische Steuersystem sieht auch eine Veräußerungsgewinnsteuer („Capital Gains Tax“) in Höhe von 5 Prozent vor. Die Veräußerungsgewinnsteuer ist eine finale Steuer. Für Privatpersonen fällt sie bei Übertragung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen an. Unternehmen unterliegen der Veräußerungsgewinnsteuer u.a. bei der Übertragung von Geld, Waren, Grundstücken und beweglichem Eigentum.

Der progressive Einkommensteuertarif für natürliche Personen liegt zwischen 10 Prozent (bis 121.968 Kenia-Schilling) und 30 Prozent (ab 446.704 Kenia-Schilling).

3. Quellensteuern

	Lokaler Empfänger	Ausländischer Empfänger
Beratende und Managementdienstleistungen	5 %	20 %
Dividenden	5 % (kenianische Unternehmen mit mehr als 12,5 % Gesellschaftsanteilen sind von der Steuer befreit)	10 %
Miete	12 %	20 %
Lizenzen	5 %	20 %
Zinsen (Bank)	15 %-25 %	15 %

4. Sozialabgaben

Der „National Social Security Fund“ (NSSF) stellt eine gesetzliche Rentenversicherung dar, in die ein Minimum von 12 Prozent des Einkommens (6 Prozent Arbeitgeber- und 6 Prozent Arbeitnehmeranteil) eingezahlt werden.

Der „National Hospital Insurance Fund“ (NHIF) bildet eine beschränkte gesetzliche Krankenversicherung. Arbeitnehmer zahlen einen festen monatlichen Betrag ein, der maximal 320 Kenia-Schilling beträgt und vom Arbeitgeber einbehalten wird. Arbeitgeber, die entweder mind. 5 Arbeitnehmer beschäftigen oder einen Umsatz von mind. 50 Mio. Naisa aufweisen, müssen zusätzlich einen Beitrag zum „Industrial Training Fund“ leisten. Er beträgt 1 Prozent der gesamten Lohnkosten der Gesellschaft.

Kontakt für weitere Informationen:



Ulrike Brückner
Rechtsanwältin
Associate Partner
Tel.: +27 (11) 4 79 - 30 33
E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro



Anna Lena Becker, LL.M.
Rechtsanwältin
Tel.: +27 (21) 4 18 - 23 05
E-Mail: anna-lena.becker@roedl.pro

Strukturiert planen

„Der afrikanische Kontinent mit seinem Wachstumspotenzial rückt immer weiter in den Fokus von Investoren. Viele Staaten weisen eine stabile politische und wirtschaftliche Lage auf und bieten beste Chancen, sich zu engagieren. Die enorme Bandbreite an Möglichkeiten stellt Unternehmer jedoch auch vor neue Herausforderungen. Erneuerbare Energien, Tourismus oder Infrastrukturprojekte: Verlassen Sie sich auf unsere erfahrenen Afrika-Experten! Sie erarbeiten individuelle Lösungen für den strukturierten Markteintritt und die Realisierung von Projektvorhaben.“

Rödl & Partner

„Bei unseren Menschentürmen greift ein Teil in den anderen. Nur so funktioniert es, dass wir mehr als nur die Summe unserer physischen Fähigkeiten entwickeln. Der Zusammenhalt gibt uns Kraft, Struktur, Stabilität und nicht zuletzt den nötigen Mut, um etwas Großartiges zu erschaffen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsflash Kenia, Juli 2016

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-0
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. José A. Campos Nave –
jose.campos-nave@roedl.com

Layout/Satz: Sabine Naumann –
sabine.naumann@roedl.de

Der Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund des Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.